

WerkBox³

OFFENE WERKSTÄTTEN
HANDWERK | KUNST | EIGENBAU

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „WerkBox³ e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung erhält der oben genannte Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein dient zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Er hat die Aufgaben,

- durch Schaffung entsprechend ausgestatteter Bildungseinrichtungen und die Durchführung geeigneter Bildungsmaßnahmen zu Eigenarbeit anzuregen und zu befähigen,
- den Nutzern der Einrichtungen und den Teilnehmern der Bildungsmaßnahmen die Entfaltung von mehr Selbstbewusstsein, Eigenständigkeit, Kreativität und sozial orientiertem Handeln zu ermöglichen,
- der Verein fühlt sich der Nachhaltigkeit verpflichtet.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Veranstaltung von Kursen, Seminaren, Tagungen, Vorträgen und Ausstellungen, die die Befähigung zum Selbermachen auf sozialem, praktisch-handwerklichen und kreativ-künstlerischem Gebiet zum Inhalt haben,
- Bereitstellung von Raum und Werkstatt-Einrichtungen, in denen die Kurse durchgeführt werden und die zum autodidaktischen Lernen auf sozialem, praktisch-handwerklichen und kreativ-künstlerischem Gebiet zeitweise zur Verfügung gestellt werden können,
- Beschäftigung von Lehrkräften und Fachberatern, durch deren Anleitung und Aufsicht eine Nutzung der Werkstätten und Einrichtungen ermöglicht wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Kurs- und Nutzungsgebühren, zweckgebundenen und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen. Alle Einnahmen - mit Ausnahme der zweckgebundenen Zuwendungen - stehen dem Verein insgesamt zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten entlohnt werden, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Honorarvertrags erforderlich.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

Eintritt der Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch förmlichen Ausschluss
3. durch Austritt
4. durch Unterlassen der Beitragszahlung

§ 6 Fördernde Mitgliedschaft

Fördermitglied können jede natürliche und jede juristische Person werden.

Den Status eines fördernden Mitglieds erhält man durch Erwerb eines Ausweises. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten werden vom Vorstand festgelegt. Die fördernde Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe

Mitgliederversammlung und Vorstand sind die Organe des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. 1. und 2. Vorstand vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung wird gegen Beleg abgerechnet.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung,
- b. Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Arbeit,
- c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr,
- d. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 11 Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung der ordentlichen Mitglieder erfolgt schriftlich, mindestens einen Monat vor Durchführung der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung. Einberufung und Leitung erfolgen durch den Vorstand. Eine Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder

dreiig ordentliche Mitglieder unter Angabe von Grnden eine Mitgliederversammlung beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschftsbericht und die Jahresplanung entgegen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstands,
 - b. Wahl der Revisoren
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Festsetzung der Hhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e. Beschlsse ber Satzungsnderung und Vereinsauflsung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfhig, wenn mehr als ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gltigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sind ungltige Stimmen.
4. Zur nderung der Satzung oder zur Auflsung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder sowie eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gltigen Stimmen erforderlich.
5. Ist die Versammlung nicht beschlussfhig, so entscheidet eine, binnen zwei Monaten einzuberufende, neue Mitgliederversammlung, unabhngig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gltigen Stimmen.

 13 Protokolle

ber die Sitzungen der Organe des Vereins werden Protokolle gefhrt, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

 14 Auflsung

Bei Auflsung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fllt das Vermgen des Vereins an den „Verein zur Frderung von Eigenarbeit e. V.“ (Trgerverein HEI) mit der Auflage, das erhaltene Vermgen ausschlielich und unmittelbar fr gemeinntzige Zwecke zu verwenden.

Mnchen, den 15. August 2012